

# Beschluss vom 27. August 2024, VIII S 16/24

Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27.08.2024 - VIII S 15/24 - Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts

ECLI:DE:BFH:2024:B.270824.VIIIS16.24.0

BFH VIII. Senat

FGO § 38, FGO § 39 Abs 1

## Leitsätze

NV: Außer in den in § 39 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung abschließend aufgezählten Fallgruppen ist eine Zuständigkeitsbestimmung nicht möglich.

## Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

## Gründe

- 1 Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts durch den Bundesfinanzhof gemäß § 39 der Finanzgerichtsordnung ist zulässig, aber nicht begründet. Zur Begründung nimmt der Senat auf seinen Beschluss vom heutigen Tag in der Parallelsache VIII S 15/24 Bezug, der den Beteiligten vorliegt.

Quelle: [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)